

Nachweis der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung eines Pkw

Das FG Münster hat mit Urteil v. 10.7.2019 (Az. 7 K 2862/17 E, NWB 38/2019 S. 2763) entschieden, dass die für Zwecke des § 7g EStG erforderliche fast ausschließlich betriebliche Nutzung eines Pkw **nicht** durch nachträglich erstellte Unterlagen nachgewiesen werden kann.

Anmerkung:

Im Streitfall hatte der Kläger – ein Rechtsanwalt – für die geplante Anschaffung eines Pkw in den Streitjahren 2009 und 2013 Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG gebildet. Innerhalb der Reinvestitionsfristen wurde ein gebrauchter Audi Q5 angeschafft und die Privatnutzung nach der 1 %-Methode ermittelt. Fahrtenbücher wurden nicht geführt. Das Finanzamt ging daher davon aus, dass das Fahrzeug nicht fast ausschließlich betrieblich genutzt wurde. Die Investitionsabzugsbeträge wurden deshalb versagt. Daraufhin reichte der Anwalt des Klägers Aufstellungen der betrieblichen Fahrten nach, die eine Mitarbeiterin des Klägers anhand der Terminkalender nachträglich erstellt hatte. Nach den Berechnungen des Klägers ergab sich ein betrieblicher Anteil von etwas mehr als 90 %. Für Privatfahrten wären außerdem noch weitere Fahrzeuge verfügbar gewesen. Das Finanzamt ging davon aus, dass das Fahrzeug nicht fast ausschließlich betrieblich genutzt wurde und hat den Investitionsabzugsbetrag deshalb versagt.

Das FG Münster hat entschieden, dass kein Nachweis für die fast ausschließlich betriebliche Nutzung des Pkw vorlag und erkannte die nachträglich erstellten Unterlagen nicht als ausreichenden Nachweis an. Die Klage blieb deshalb erfolglos (Az. beim BFH: VIII R 24/19).

Private PKW- und Nutzungsversteuerung

Private PKW-Nutzung

Die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Fahrzeugs muss für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert werden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Anscheinsbeweis

Selbst wenn der Steuerpflichtige darlegt, das Firmenfahrzeug nicht privat zu nutzen, kann die Finanzverwaltung eine Privatnutzung unterstellen. Denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Betriebs-Pkw auch privat genutzt wird. Diesbezüglich besteht ein „Anscheinsbeweis“. Dieser Anscheinsbeweis ist allerdings nicht in „Stein“ gemeißelt, wie ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster zeigt (vom 21.3.2018, 7 K 388/17 G.U.F). Im Streitfall wurde ein BMW X 3 im Betriebsvermögen einer GmbH & Co KG gehalten. Die Unternehmerfamilie (Eltern und zwei Söhne) hatten folgende Privatfahrzeuge: Mercedes S 420, BMW 750, BMW Z4 sowie BMF 320d. Bei diesen vielen gleichwertigen Privatautos sah das Gericht den Anscheinsbeweis als erschüttert.

Fazit

Wird eine entsprechende Anzahl gleichwertiger Fahrzeuge im Privatvermögen unterhalten, sollte der Versuch unternommen werden, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Auf Nummer sicher geht man dabei, wenn für jedes Familienmitglied bzw. für jeden Mitunternehmer ein gleichwertiges Fahrzeug zur privaten Nutzung vorgehalten wird. Die Beweiserschütterung ist umso einfacher, je geringer die Unterschiede zwischen Firmen-Pkw und den Privatfahrzeugen sind. Ein Vollbeweis des Gegenteils, dass nämlich keine Privatnutzung stattgefunden hat, ist im Übrigen nicht erforderlich. Nach Auffassung des Gerichts reicht die Darlegung eines Sachverhalts, „der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt“. Die Revision wurde nicht zugelassen.